

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
2819/VII

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzung am: 4.3.2020

öffentlich

**Neufassung des Kinderbildungsgesetzes zum 1.8.2020
Hier: Die zentralen Änderungen im Überblick**

Sachverhalt:

Nordrhein-Westfalen erhält aus dem Gute-Kita-Gesetz des Bundes bis 2022 knapp 1,2 Milliarden Euro zur Verbesserung der Qualität und der Teilhabe in Kindertagespflege und Kindertagesstätten. Ab dem Kita-Jahr 2020/2021 fließen jährlich zusätzlich 1,3 Milliarden Euro an Bundes- Landes- und kommunalen Mitteln in die Kindertagesbetreuung.

Mit der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes stehen drei Schwerpunkte im Vordergrund:

1. Mehr Qualität durch mehr Personalstunden, durch eine verbesserte Sprachförderung, durch flexible Öffnungszeiten, durch eine verbesserte Ausbildung und Qualifikation und durch mehr Fachberatung.
2. Die Platzausbaugarantie
Die erforderlichen Betreuungsplätze vor Ort werden investiv gefördert.
3. Ein zusätzliches beitragsfreies Kindergartenjahr
Familien mit Kleinkindern werden ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 durch die Einführung eines zusätzlichen beitragsfreien Kindergartenjahres entlastet. Die Kommunen erhalten für den Einnahmeausfall eine Erstattung.

Wie werden die Kindertagesstätten zukünftig finanziert?

Neben der Verbesserung der Qualität in den Kindertagesstätten verbessert die Landesregierung die Finanzierung. Die Kindpauschalen werden erhöht. Die Finanzierung wird an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst (Ausrichtung an der tatsächlichen Tarif- und Preisentwicklung). Die Mehrkosten tragen das Land und die Kommunen je zur Hälfte. Die Träger werden finanziell nicht zusätzlich belastet, was zu einer relativen Absenkung der Trägeranteile führt. Die angepasste Refinanzierung der Kindpauschalen wird auf andere Fördertatbestände übertragen. Förderanpassungen gelten zukünftig auch für plusKITAs und Familienzentren. Ferner wird für die Träger die Fördersystematik vereinfacht. Zusätzliche Pauschalen wie die der Verfügungspauschale und der zusätzlichen U3-Pauschale werden in die Grundfinanzierung integriert. Verwaltungskosten können durch die Träger in höherem Umfang abgesetzt werden und die Rücklagenbildung wird vereinfacht und gerechter ausgestaltet. Eigentümer erhalten die Möglichkeit zu einer erhöhten Rücklagenbildung.

Welche inhaltlichen Änderungen erfolgen?

Die Ausgestaltung des neuen Kinderbildungsgesetzes wird umfänglicher von bisher 28 Paragraphen auf zukünftig 55 Paragraphen. Der Landesgesetzgeber trifft u.a. umfangreiche Festlegungen bei der Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung- und Förderung, reduziert die Anzahl der maximalen Schließtage im Kindergartenjahr, schließt die Erhebung zusätzlicher Teilnahmebeiträge in Kindertagesstätten aus und fördert erstmalig erweiterte Öffnungszeiten.

Wie verbessert sich der Personalschlüssel?

Zur Verbesserung der Betreuungsqualität werden Leitungszeiten und Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit wie Vor- und Nachbereitung finanziert. Ferner können Träger Zuschüsse zur Fachberatung beantragen. Träger, die eine praxisintegrierte Ausbildung anbieten, erhalten einen Zuschuss über das Jugendamt

Was verbessert sich für die Kindertagespflege?

Die Pauschale, die das Land je Kind gewährt, erhöht sich von 804,- Euro auf 1.109,- Euro. Davon entfallen 280,- Euro auf die Finanzierung mittelbarer Zeit und zur Unterstützung von Fortbildungskosten. Ferner wird die geforderte Grundqualifizierung deutlich erweitert. Das Land gewährt den Jugendämtern 2.000,- Euro pro Kindertagespflegeperson, die sich neu nach der kompetenzorientierten Qualifizierung (QHB 330 Unterrichtsstunden plus Praktikum) ausbilden lässt. Diese Qualifizierung ist ab dem 1.8.2022 verpflichtende Voraussetzung zur Erteilung einer Pflegerlaubnis. Neu bzw. erstmalig geregelt sind ferner die Finanzierung der Eingewöhnungsphase, die Finanzierung von Vorbereitungszeiten, die Voraussetzungen für angestellte Kindertagespflegepersonen und die Anzahl der zu betreuenden maximalen Kinderzahl bei nicht gleichzeitiger Betreuungsleistung.

Was ändert sich für Eltern?

Es gibt ein zusätzliches elternbeitragsfreies Betreuungsjahr. Die maximale Zahl an Schließtagen reduziert sich. Die Betreuungsqualität verbessert sich. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird durch die Möglichkeit von flexibilisierten Betreuungs- und Öffnungszeiten und der Ausweitung von 45 auf 47 Stunden Regelbetreuungszeit verbessert.

Siegburg, 14.2.2020